

Wichtiges Urteil zum BAföG beim Fachrichtungswechsel eines Mehrfächerstudiums, z.B. Lehramt

Bei einem Fachrichtungswechsel gibt es beim Lehramtsstudium öfter Probleme. Ein inzwischen rechtskräftiges Urteil des OVG NRW vom 29. Juli 2022 hilft Studierenden, die ein Studienfach erst nach vier Semestern wechseln.

Das Problem: BAföG gibt es grds. nur für eine Ausbildung. Wechselt man ein Studienfach, dann beginnt eine neue Ausbildung und damit stellt sich die Frage, ob es auch nach einem Fachrichtungswechsel weiter BAföG gibt. Hier kommt es auf den Zeitpunkt des Wechsels an.

Einfach hat es, wer erstmals wechselt und zwar bis zum Beginn des 3. Fachsemesters. Dann wird der für den Fachrichtungswechsel erforderliche „wichtige Grund“ vermutet, § 7 Absatz 3 Satz 3 BAföG. Erfolgt der Wechsel später, muss der wichtige Grund begründet werden. Da kann man viel falsch machen und wendet sich deshalb am besten an die Sozialberatung des AStA.

Knifflig wird es, wenn der Wechsel erst nach Beginn des 4. Semesters erfolgt. Dann gibt es BAföG nur dann, wenn ein „unabweisbarer Grund“ vorliegt, ein Neigungswandel reicht dann nicht. Ein unabweisbarer Grund für den Fachwechsel liegt z.B. bei einem Sportstudenten vor, der nach einem Unfall keinen Sport mehr ausüben kann. Ob das gleiche auch für einen vom Glauben abgefallenen Theologiestudierenden gilt, ist in der Rechtsprechung bislang ungeklärt geblieben. Das zeigt: ein unabweisbarer Grund ist ausgesprochen selten.

Eine Erleichterung für späte Fachrichtungswechsel brachte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Werden auf das neue Studium Studienleistungen des bisherigen Studiums angerechnet, dann werden sie von der Semesterzahl abgezogen. Wer nach vier Semestern Zahnmedizin in die Humanmedizin wechselt und zwei Semester angerechnet bekommt, wird so gestellt, als wenn der Wechsel erst nach zwei Semestern erfolgte. So steht es inzwischen auch im Gesetz. Grund für die Rechtsprechung: die erhöhten Anforderungen an den Fachrichtungswechsel können nur damit gerechtfertigt sein, dass staatliche Fördergelder und staatliche Ausbildungskapazität nutzlos aufgewendet wurden. Komme die bisherige Ausbildung dem Studierenden wenigstens teilweise zugute, müsse dies berücksichtigt werden.

Als höchst problematisch haben sich aber bislang Fälle erwiesen, bei denen wie bei einem Lehramtsstudium zwei Fächer studiert werden und der Wechsel eines Faches erst nach vier Semestern erfolgt. So lag der Fall der Studierenden, über den das OVG NRW zu entscheiden hatte: Die Studierende will Lehrerin an Gymnasien werden. Nach zwei Semestern wechselt sie eines der Fächer. Nach weiteren zwei Semestern wechselte sie jetzt beide Fächer und will nun Grundschullehrerin werden.

Hier stellen sich gleich mehrere Fragen: Liegt hier ein Fachrichtungswechsel nach vier Semestern vor oder zwei Wechsel nach jeweils zwei Semestern? Und wie ist es mit der Anrechnung der Studienleistungen: Muss es eine Anrechnung von Studienleistungen für jedes Fach geben, damit die Zahl der studierten Fachsemester reduziert werden kann, oder erfolgt die Anrechnung getrennt nach den Fächern?

Das Amt für Ausbildungsförderung entschied beide Fragen gegen die Studierende: weil die Studierende ein Fach vier Semester lang studiert hatte, sei der Fachrichtungswechsel nach vier Semestern erfolgt. Die Uni rechnete ihr zwar die Studienleistungen in diesem Fach voll an, aber keine Studienleistungen aus dem anderen bereits einmal gewechselten Fach. Ohne Anrechnung von Leistungen in beiden Fächern könne aber die Zahl der verstrichenen Fachsemester nicht reduziert werden, sodass für den Fachrichtungswechsel ein unabweisbarer Grund vorliegen müsse. Und dafür reiche der Neigungswandel nicht aus.

So sah es auch das Verwaltungsgericht in der ersten Instanz. Anders jetzt das Oberverwaltungsgericht NRW, das wenigstens eine Frage zugunsten der Studierenden entschied: zwar sei der Fachrichtungswechsel nach vier Semestern erfolgt, weil eines der Fächer immerhin vier Semester studiert sei. Wenn die Zählung der Semester aber getrennt nach den Fächern erfolge, dann müsse auch die Anrechnungsentscheidung getrennt erfolgen. Da Studienleistungen aus dem vier Semester studierten Fach angerechnet werden, reduziere sich die Zahl der zu berücksichtigenden Fachsemester derart, dass der Fachrichtungswechsel jedenfalls vor dem 4. Semester erfolgt sei, sodass ein wichtiger Grund ausreiche. Und weil der Neigungswandel vom Lehramt Gymnasien zum Lehramt Grundschule ein wichtiger Grund sei, habe sie weiterhin Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Diese Entscheidung hilft also Lehramtsstudierenden, die vielleicht erst nach vier Semestern die ideale Fächerkombination gefunden haben.

Damit ist immerhin eines der Probleme beim Fachrichtungswechsel in einem Mehrfächerstudium gelöst.

Die Entscheidung kann hier abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2022/15_A_30_20_Urteil_20220729.html

Wilhelm Achelpöhler

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Münster